

# G e s e ß s a m m l u n g

für die

## Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

### No. 54.

**Nr. 84.** Bekanntmachung, die mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung verabredete Erklärung des §. 2. sub a. der zwischen dem Königl. Sachsen und dem Fürstlich Meußischen Landen 3. l. bestehenden Convention vom 3. December 1820.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Auslegung des §. 2., a. der zwischen der Krone Sachsen und den gesammten Fürstlichen Landen bestehenden Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Wagnisbunden und Ausgewiesenen vom 3. December 1820 und 2. Januar 1821 ist zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen folgende erläuternde Bestimmung festgestellt worden:

Kinder, welche die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben, werden schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig, welche die Eltern während der Minderjährigkeit dieser ihrer Kinder erwerben, wobei der Umstand, ob dergleichen Kinder mit ihren Eltern zugleich und factisch in den neuen Wohnort gezogen sind oder erst später dahin sich begeben haben, einen Unterschied nicht machen soll.

Auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherreschaften wird diese Vereinbarung zur Kenntniß und Nachachtung für sämmtliche betreffende Unterbehörden hierdurch bekannt gemacht. Wera, am 24. Januar 1837.

Fürstl. Meuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
von S t r a u ß,

vdt. Dinger.